



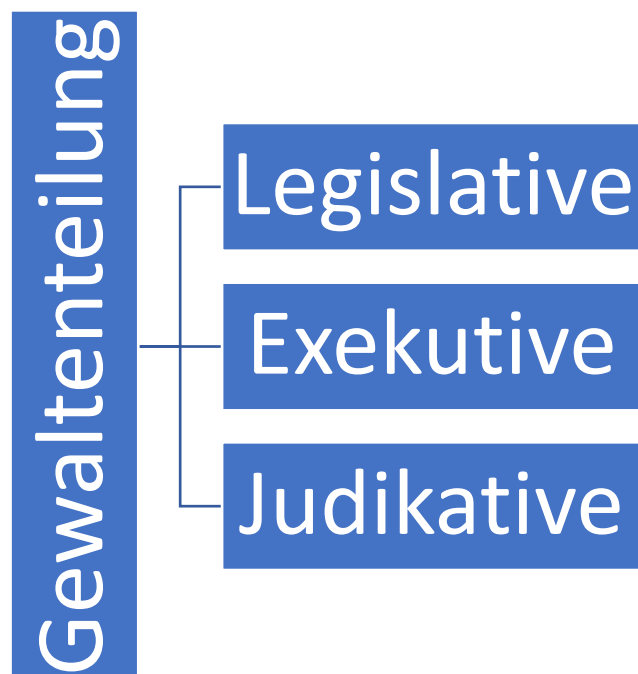
Definition:

Unter Gewaltenteilung versteht man die Aufteilung der Staatsgewalt in die drei Bereiche:

- Legislative (Gesetzgebung)
- Exekutive (Verwaltung)
- und Judikative (Rechtsprechung)

Diese Aufteilung dient der **Unabhängigkeit** der jeweiligen Organe und dient der Machtkontrolle in einer Demokratie.

Abbildung:





Legislative:

Die Legislative ist zuständig für die [Gesetzgebung](#) eines Landes.

Die Organe der Gesetzgebung in Österreich sind

auf Bundesebene: der [Nationalrat](#)

auf Landesebene: die [Landtage](#)

auf Gemeindeebene: die [Gemeinderäte](#)

Exekutive:

Die Exekutive ist zuständig für die [Verwaltung](#) eines Landes.

Die Organe der Verwaltung in Österreich sind

auf Bundesebene: der [Bundespräsident](#), der Bundeskanzler und die Bundesregierung

auf Landesebene: der [Landeshauptmann](#) und die Landesregierung

auf Gemeindeebene: der [Bürgermeister](#) und die Gemeinderäte

Judikative:

Die Judikative ist zuständig für die Rechtsprechung eines Landes.

Die Organe der Rechtsprechung in Österreich sind

auf Bundesebene: der [Oberste Gerichtshof](#), der Verwaltungsgerichtshof und

der Verwaltungsgerichtshof

auf Landesebene: [Landesgerichte](#) und Oberlandesgerichte

auf Gemeindeebene: [Bezirksgerichte](#)